

Code Nr.	Biotoptypen	Bestand ÖWE/m <sup>2</sup>	Neuanlage ÖWE/m <sup>2</sup>	Bemerkungen
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden			
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	0,0	0,0	Entsiegelung siehe unter 10.3
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen	0,1	0,1	
1.3	nicht überbaubare Flächen in Gewerbegebieten		0,2	
1.4	Begrünte Dachflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, übererdete Anlagen	0,2	0,2	
1.5	Unbefestigte Feld- und Waldwege	0,5	0,2	
2	<b>Begleitvegetation</b>			
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	0,2	0,2	
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzflächen, Gräben oder Hochstauden, Wegraine mit Wildstauden ohne Gehölzaufwuchs	0,4	0,4	Alleen und Baumreihen sind unter 8.1 aufgeführt
3	<b>Landwirtschaftliche Nutzflächen</b>			
3.1	Ackerflächen	0,3	0,3	
3.2	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden	0,4	0,4	
3.3	Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Magergrünland	1,3	0,8	Biotope nach § 62 LG NRW siehe unter 8.3
3.4	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	0,3	0,3	
3.5	Streuobstwiesen	2,0	1,1	bei Neuanlage Mindestgröße 1.500 m <sup>2</sup> = 15 Bäume, ansonsten sh. Pkt. 8.1
4	<b>Grünflächen</b>			
4.1	Gartenflächen, private Grünflächen	0,3	0,3	
4.2	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker in Grün- und Parkanlagen	0,4	0,4	
4.3	Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, strukturreich mit altem Baumbestand	1,0	0,5	
4.4	Anpflanzungen, Eingrünungen	0,7	0,7	
5	<b>Brachen</b>			
5.1	Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre	0,5	0,7	
5.2	Brachflächen, Sukzessionsflächen ab 5 Jahre	0,7		
6	<b>Wald</b>			
6.1	Laub- oder Nadelwald, nicht bodenständige Gehölze	1,3		
6.2	Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze	2,0		
6.3	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen	3,5	1,1	Nur Waldneubegründung (sh. auch Pkt 9.6)
6.4	Bruch-, Sumpf- und Auwälder	4,5	1,5	Nur Waldneubegründung (sh. auch Pkt 9.6)
6.5	Waldränder, gestuft mit Krautsaum	3,5	1,2	ins Freiland vorgelagert
7	<b>Stillgewässer, Fließgewässer und Auen</b>			<b>Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie</b>
7.1	Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem ökologischen Zustand	0,5		
7.2	Naturnahe Stillgewässerbiotope	3,5	1,5	Auch Blänken in Feuchtgrünland
7.3	Naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Strahlursprungs- oder Trittsteinfunktion	3,5	2,0	Maßnahmen entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
7.4	Uferstreifen, unbepflanzt, mit Gewässerentwicklungspotential	2,0	1,2	Maßnahmen entsprechend der EU- WRRL, dauerhaft gesichert, Mindestbreite 5 m
7.5	Dauerhafte Uferstreifen, bepflanzt, mit Gewässerentwicklungspotential	2,5	1,5	Maßnahmen entsprechend der EU- WRRL, dauerhaft gesichert, Mindestbreite 5 m
7.6	Regenrückhalte-Trockenbecken ohne kompensierende Pflanz- und Sukzessionsflächen	0,2	0,2	
7.7	Regenrückhalte-Trockenbecken mit kompensierenden Pflanz- und Sukzessionsflächen	0,3	0,3	
8	<b>Gehölze und Sonderbiotope</b>			
8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	2,0	1,0	Fläche = Kronentraufbereich vorhandener Bäume, aber mind. 50 m <sup>2</sup> , bei Neuanlage 50 m <sup>2</sup> pro Hochstamm, 30 m <sup>2</sup> pro Obstbaum
8.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert aus bodenständigen Gehölzen	2,4	1,2	Bewertung funktionseingeschränkter Gehölzbestände individuell mit Abschlägen
8.3	Röhrichte, Seggenriede, Dünen, Trockenrasen und andere Biotope nach § 62 LG NRW	4,0	1,5	

9	Biotop-Optimierungsmaßnahmen durch Bewirtschaftung, Pflege oder Umbau ohne neue Flächeninanspruchnahme	Zuschlag auf (bei 9.1 - 9.5 reduzierten) Bestandswert	Bezugszeitraum	Instandsetzungsmaßnahmen kombiniert mit Dauerpflege, Eintrag als Kompensationsmaßnahme
9.1	Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Magergrünland, brach gefallen, optimieren	0,1	30 Jahre	Wiederaufnahme einer Nutzung/Pflege durch Mahd/Beweidung
9.2	Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Magergrünland, leicht verbuscht, optimieren	0,3	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Mahd/Beweidung
9.3	Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Magergrünland, stark verbuscht, optimieren	0,4	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Mahd/Beweidung
9.4	Offenlandbiotope nach § 62 LG NRW optimieren	0,8	30 Jahre	Entkusseln, entbuschen, Wiederaufnahme Mahd/Beweidung
9.5	Stillgewässer (nach § 62 LG NRW geschützt) optimieren	1,0	30 Jahre	Anlage Flachzonen, entschlammten, freistellen etc.
9.6	Stillgewässer (nicht nach § 62 LG NRW geschützt) optimieren	0,8	30 Jahre	Anlage Flachzonen, entschlammten, freistellen etc.
9.7	Umbau nicht bodenständiger Waldbestände in bodenständige Laubholzbestände	0,4	auf Dauer	Bezugsgröße Flächen mit aktivem Umbau
9.8	Nutzungsverzicht in Altholzbeständen auf mindestens 50 % der hiebreifen Stämme	0,4	30 Jahre	dauerhafter Erhalt von mind. 10 markierten, eingemessenen Altbäumen/ha,
9.9	Dauerhafter Nutzungsverzicht auf 100 % der hiebreifen Stämme in bodenständigen Laubholzbeständen (Buche, Eiche)	1,0	auf Dauer	Altholzbestände mit vorwiegend Hartholzbaumarten
9.10	Dauerhafter Nutzungsverzicht auf 100 % der hiebreifen Stämme in Bruch-, Sumpf- und Auwäldern	0,8	auf Dauer	Altholzbestände mit vorwiegend Weichholzbaumarten
9.11	Waldrandentwicklung innerhalb des bisherigen Bestands, gestuft mit Saum	0,3	auf Dauer	Mindestbreite 10 m
10	<b>Sonderregelungen und Zuschläge</b>			
10.1	Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten	0,5		Zuschlag nur in Verbindung mit Grunderwerb
10.2	Maßnahmen zur Durchgängigkeit von Fließgewässern gemäß EU-WRRL			Förderfähiger Eigenanteil der Baukosten / 7,50 € = Anzahl ÖWE
10.3	Entsiegelung von Flächen mit vollständigem Materialabtrag ab 0,1 ha Größe			Verdoppelung des Zielbiotopwerts
	Hinweis: Artenschutzrechtlich notwendige, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unterliegen keiner Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung anrechenbar			